

TAGESMÜTTERNETZ

OBERBERG

e.V.

Satzung

Tagesmütternetz Oberberg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tagesmütternetz Oberberg e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Gummersbach
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecks des Vereins ist die Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Praxisbegleitung von Tagespflegepersonen und Eltern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vermittlung von Kontakten zwischen interessierten Tagespflegepersonen und Eltern mit Ziel, Tagesbetreuungsstellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, gemäß § 23 KJHG zu schaffen,
 - Einsatz für eine qualifizierte Förderung, Erziehung und Bildung der zu betreuenden Kinder,
 - Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch praxisvorbereitende und –begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie Begleitung durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten,
 - Beratung und Begleitung von Eltern, die ihre Kinder in Tagespflege geben,
 - Übernahme von anderen Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der sog. Übungsleitervergütung (derzeitiger § 3 Nr. 26 EStG), der sog. Ehrenamtszuschale (derzeitiger § 3 Nr. 26a EStG) und der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB (derzeitiger § 3 Nr. 26b EStG) sowie die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands und des Beirats. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die bei der Durchführung seiner entstandenen Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

- (8) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Der Verein ist im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie reguläre Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats zu Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen

eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Verein wird bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit einem Mitglied des Vorstands durch die beiden übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen;
- (b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- (e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich, per Videokonferenz oder per E-Mail treffen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist einem Vorstandsmitglied vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (e) Festsetzung des Mitgliedsbeiträge (§ 5)
 - (f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (g) Wahl der Rechnungsprüfer, auf diese kann jedoch verzichtet werden, solange der Jahresabschluss von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird,
- (h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In den Fällen des vorstehenden Buchstaben f) hat das jeweilige Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Zudem haben sämtliche Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht in den Fällen des vorstehenden Buchstaben c) und g).

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand gibt die Ergänzungen der Mitglieder zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form bekannt.
- (3) Beschlussfähig sind nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 2 ergänzten Tagesordnungspunkte. Eine Beschlussfassung über andere Gegenstände ist ausgeschlossen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Kommt der Vorstand der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch mehr als 10% der Mitglieder nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach, können die Antragsteller diese selbst einberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Den Vereinsmitgliedern wird das Recht gewährt, auf formlosen Antrag eine Kopie des Protokolls zu erhalten.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Haftung

Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

Sind sie einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt in der Versammlung, in der der Auflösungsbeschluss getroffen wird, zwei Vorstandsmitglieder zur gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an die Jugendämter im Oberbergischen Kreis, mit denen zum Zeitpunkt der Auflösung Kooperationsverträge bestehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Ort, Datum

Unterschriften des Vorstands